PANOSYS GMBH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Dienstleistungen im Bereich Gebäudeautomation sowie damit verbundene Materiallieferungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferungen zwischen der Panosys GmbH und ihren Kundinnen und Kunden im Bereich Gebäudeautomation, insbesondere Planung, Engineering, Installation, Inbetriebnahme, Programmierung, Service und Wartung von Anlagen der Mess-, Steuer- und Regeltechnik (MSR) sowie der damit verbundenen Lieferung von Material, Geräten und Komponenten.

1.2 Diese AGB gelten sowohl für reine Dienstleistungsaufträge (Werkverträge) als auch für gemischte Verträge mit Materiallieferung. Enthält ein Auftrag sowohl Dienstleistungs- als auch Lieferbestandteile, gelten für den jeweiligen Vertragsteil die entsprechenden Bestimmungen dieser AGB sinngemäss.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Panosys stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

1.4 Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme einer Offerte oder der Entgegennahme einer Lieferung bzw. Leistung von Panosys anerkennt der Kunde diese AGB als verbindlich.

2. Vertragsabschluss und Angebote

2.1 Offerten von Panosys sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet und mit einer Gültigkeitsdauer versehen. Angaben in Prospekten, Katalogen, Preislisten oder auf der Website sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in ein Angebot aufgenommen werden.

2.2 Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Panosys, mit Unterzeichnung eines Werkvertrags bzw. einer Offerte durch beide Parteien oder mit Beginn der Ausführung der vereinbarten Leistung durch Panosys zustande, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt.

2.3 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform (inkl. E-Mail).

2.4 Pläne, Schemata, technische Unterlagen, Software und Dokumentationen, die Panosys im Rahmen der Offertstellung übergibt, bleiben deren Eigentum und dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder anderweitig verwendet werden.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Umfang der von Panosys zu erbringenden Leistungen ergibt sich abschliessend aus der jeweiligen Auftragsbestätigung bzw. dem unterzeichneten Vertrag samt Beilagen (z.B. Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Pläne). Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3.2 Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen gelten als Zusatzleistungen und werden separat nach Aufwand oder auf Basis eines Zusatzangebots verrechnet.

3.3 Änderungen der Bauherrschaft, der Normen, gesetzlicher Vorschriften oder der örtlichen Gegebenheiten, die nach Vertragsabschluss eintreten und Mehraufwand verursachen, berechtigen Panosys zu einer entsprechenden Anpassung von Preis und Terminplan.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Es gelten die in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung genannten Preise, verstanden in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer, sofern nicht anders vermerkt.

4.2 Bei Verträgen mit einer Ausführungsdauer von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung bzw. Fertigstellung ist Panosys berechtigt, nachgewiesene Erhöhungen von Material-, Energie- und Lohnkosten anteilsmässig weiterzugeben, sofern dies in der Offerte vorbehalten wurde.

4.3 Sofern nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei Projekten in drei Teilrechnungen wie folgt:

- 1. Teilrechnung: 1/3 der Angebotssumme, fällig nach Auftragsbestätigung.
- 2. Teilrechnung: 1/3 der Angebotssumme, fällig nach Lieferung der Feldgeräte.
- 3. Teilrechnung (Schlussrechnung): 1/3 der Angebotssumme zuzüglich allfälliger Zusatzaufwendungen (z.B. Nachträge, Regiearbeiten, Mehrleistungen), fällig nach Fertigstellung bzw. Abnahme.

Jede Teilrechnung ist einzeln gemäss Ziff. 4.4 zur Zahlung fällig; die Fälligkeit einer Teilrechnung ist nicht davon abhängig, dass eine spätere Leistungsphase bereits abgeschlossen ist. Bei Wartungs- und Serviceverträgen erfolgt die Rechnungsstellung abweichend hiervon periodisch (monatlich, quartalsweise oder jährlich) gemäss dem jeweiligen Vertrag.

4.4 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug ist Panosys berechtigt, ohne vorherige Mahnung einen Verzugszins von 5% p.a. sowie die effektiven Betreibungs- und Mahnkosten in Rechnung zu stellen.

4.5 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Kunden ist Panosys berechtigt, Vorauszahlung, Sicherheitsleistung oder Zahlung Zug um Zug zu verlangen und weitere Leistungen bis zur Sicherstellung zurückzuhalten.

4.6 Die Verrechnung von Gegenforderungen des Kunden sowie die Ausübung eines Retentions- oder Zurückbehaltungsrechts sind nur zulässig, soweit die Gegenforderung von Panosys anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.

5. Liefer- und Ausführungsfristen

5.1 Termine und Fristen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich (Fixtermin) bezeichnet, unverbindliche Richtwerte.

5.2 Die Einhaltung von Fristen setzt voraus, dass der Kunde sämtliche Mitwirkungspflichten (siehe Ziff. 6) rechtzeitig erfüllt sowie erforderliche Unterlagen, Zugänge und Vorleistungen Dritter (z.B. Elektro-, Bau- oder IT-Installationen) fristgerecht zur Verfügung stehen.

5.3 Verzögerungen infolge höherer Gewalt (Ziff. 11), verspäteter Mitwirkung des Kunden, verspäteter Zulieferung durch Dritte oder behördlicher Anordnungen berechtigen Panosys zu einer angemessenen Verlängerung der Fristen; Schadenersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5.4 Teillieferungen und Teilleistungen sowie deren separate Rechnungsstellung sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

5.5 Rücknahme Material (Baustellenrückschub)

- Lieferungen mit geöffneten Verpackungseinheiten oder geöffneten Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
- Ungeöffnete Lieferungen werden bis 7 Tage nach der Auslieferung zurückgenommen; nach Ablauf dieser Frist ist eine Rücknahme ausgeschlossen. Bei fristgerechter Rückgabe wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 vom Materialwert in Abzug gebracht.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt Panosys rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung:

- sämtliche für die Ausführung notwendigen Informationen, Pläne, Schnittstellenbeschriebe und Zugangsdaten Dritter (z.B. Netzwerk, Gebäudeleittechnik anderer Hersteller);
- ungehinderten und sicheren Zugang zu den Anlagen, Räumlichkeiten und Installationsorten während der üblichen Arbeitszeiten;
- die erforderliche Infrastruktur (Strom, Netzwerk, Beleuchtung, Absperrungen, Gerüste), soweit nicht anders vereinbart;
- die rechtzeitige Beschaffung notwendiger behördlicher Bewilligungen, sofern diese nicht ausdrücklich Panosys übertragen wurden.

Kommt der Kunde diesen Pflichten nicht rechtzeitig nach, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend, und Panosys ist berechtigt, den dadurch entstehenden Mehraufwand (inkl. Wartezeiten und Zusatzfahrten) zu den geltenden Ansätzen zu verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliches von Panosys geliefertes Material, Geräte und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises Eigentum von Panosys. Panosys ist berechtigt, diesen Eigentumsvorbehalt im Eigentumsvorbehaltsregister am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Kunden eintragen zu lassen; der Kunde erteilt hierzu seine Zustimmung und wirkt bei der Anmeldung mit.

7.2 Wird das Material fest mit einer Baute verbunden (Einbau), gilt der Eigentumsvorbehalt im gesetzlich zulässigen Rahmen; soweit ein Eigentumsvorbehalt an fest eingebautem Material rechtlich nicht durchsetzbar ist, steht Panosys bis zur vollständigen Bezahlung ein vertragliches Pfandrecht bzw. eine entsprechende Sicherheit nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu, soweit dies möglich ist.

7.3 Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehendes Material pfleglich zu behandeln und Panosys unverzüglich zu informieren, falls Dritte (z.B. Betreibungsamt) darauf zugreifen.

8. Abnahme

8.1 Nach Abschluss der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Anlage. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, in welchem allfällige Mängel festgehalten werden.

8.2 Nimmt der Kunde die Anlage trotz Aufforderung durch Panosys nicht innert 10 Tagen ab oder nimmt er die Anlage bereits in Betrieb bzw. nutzt sie produktiv, gilt die Anlage als stillschweigend abgenommen.

8.3 Unwesentliche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme; sie werden im Abnahmeprotokoll vermerkt und von Panosys innert angemessener Frist behoben.

9. Gewährleistung / Mängelrechte

9.1 Für Werkleistungen (Installation, Programmierung, Inbetriebnahme) gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (Art. 363 ff. OR), für gelieferte Materialien und Geräte die Bestimmungen des Kaufrechts (Art. 197 ff. OR), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Die Garantieleistungen laufen ab dem Zeitpunkt der Auslieferung für 2 Jahre. Garantieleistungen werden ausschliesslich auf Hardware gewährt. Sobald dem Kunden bzw. Dritten Administratorrechte an den Systemen ausgehändigt wurden, verfallen sämtliche Garantieleistungen mit sofortiger Wirkung.

9.3 Defekte Materiallieferungen sind innert 5 Tagen nach der Auslieferung schriftlich sowie mit Fotobeleg gegenüber Panosys GmbH zu melden. Im Übrigen hat der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen; versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Unterbleibt die rechtzeitige Rüge bzw. Meldung, gilt die Leistung bzw. Lieferung als genehmigt.

9.4 Bei berechtigten Mängelrügen hat Panosys nach eigener Wahl das Recht auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder angemessene Preisminderung. Wandelung (Rückabwicklung) ist nur bei erfolgloser Nachbesserung innert angemessener Frist oder wenn eine Nachbesserung nachweislich unmöglich oder unzumutbar ist, zulässig.

9.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf normale Abnutzung, unsachgemässe Bedienung, Eingriffe Dritter, nicht von Panosys durchgeführte Software- oder Konfigurationsänderungen, Nichteinhaltung von Wartungsvorgaben oder auf vom Kunden beigestelltes Material zurückzuführen sind.

10. Haftung

10.1 Panosys haftet für Schäden, die sie, ihre Mitarbeitenden oder Hilfspersonen nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.2 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen. Insbesondere haftet Panosys nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverlust, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen.

10.3 Die Haftung für Personenschäden bleibt von den vorstehenden Beschränkungen unberührt und richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

10.4 Soweit vertraglich oder gesetzlich zulässig, ist die Haftung von Panosys der Höhe nach auf den Betrag der vereinbarten Vergütung des betroffenen Auftrags, höchstens jedoch auf den Betrag einer allenfalls bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung, beschränkt.

10.5 Für Schäden, die auf fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden, auf von Dritten erbrachte Vorleistungen oder auf nicht durch Panosys ausgeführte Eingriffe in die Anlage zurückzuführen sind, haftet Panosys nicht.

11. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, behördliche Anordnungen, Krieg, Streik, Material- oder Lieferengpässe bei Vorlieferanten) befreien die Parteien für die Dauer und im Umfang der Behinderung von ihren vertraglichen Pflichten. Dauert die Behinderung länger als 60 Tage, ist jede Partei berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurückzutreten, wobei bereits erbrachte Leistungen zu vergüten sind.

12. Datenschutz und Vertraulichkeit

12.1 Panosys bearbeitet Personendaten des Kunden im Rahmen der Vertragsabwicklung unter Beachtung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG). Details ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Panosys.

12.2 Im Rahmen der Fernwartung und des Zugriffs auf Gebäudeautomationssysteme des Kunden verpflichtet sich Panosys, angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der Systeme und Daten des Kunden zu treffen.

12.3 Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei (insbesondere technische Konzepte, Systemzugänge, Preise und Geschäftsgeheimnisse) vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragserfüllung zu verwenden.

13. Geistiges Eigentum

Sämtliche von Panosys erstellten Pläne, Programmierungen, Konfigurationen, Regelstrategien, Dokumentationen und sonstigen geistigen Schöpfungen bleiben, soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, Eigentum bzw. geistiges Eigentum von Panosys. Dem Kunden wird nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck (Betrieb der Anlage) eingeräumt. Eine Weitergabe an Dritte, Vervielfältigung oder Bearbeitung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Panosys.

14. Wartungs- und Serviceverträge

14.1 Für Wartungs-, Service- und Supportverträge gelten ergänzend die Bestimmungen des jeweiligen Vertrags, insbesondere betreffend Reaktionszeiten, Interventionszeiten und Leistungsumfang (z.B. Störungsbehebung, präventive Wartung, Fernüberwachung).

14.2 Sofern nicht anders vereinbart, laufen Wartungsverträge auf unbestimmte Zeit mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten und verlängern sich automatisch um jeweils 12 Monate, sofern sie nicht von einer Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt werden.

14.3 Beide Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, insbesondere bei wiederholtem oder wesentlichem Zahlungsverzug bzw. bei schwerwiegender Vertragsverletzung durch die andere Partei.

15. Änderungen der AGB

Panosys behält sich vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Massgebend ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Die aktuelle Fassung kann beim Kunden auf Anfrage bezogen bzw. auf der Website von Panosys eingesehen werden.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

16.2 Anwendbares Recht: Auf sämtliche Verträge zwischen Panosys und dem Kunden findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG) und der schweizerischen Kollisionsnormen, soweit diese auf ausländisches Recht verweisen würden.

16.3 Gerichtsstand: Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB bzw. dem Vertragsverhältnis ist der Sitz von Panosys GmbH, unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Gerichtsstände.

Panosys GmbH
Forstweg 40 3012 Bern Schweiz
CHE-108.516.986· +41 31 302 29 59 ·info@panosys.ch · panosys.ch

Stand: August 2026